

## Anforderung an Stützmesstellen im Rahmen von Regionalisierungsverfahren

Grundlage: Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (AVV Gebietsausweisung – AVV GeA), Entwurf Stand 24.06.2020.

Stützmesstellen können zur Anwendung von Regionalisierungsverfahren nach § 6 in Verbindung mit Anlage 1 AVV GeA herangezogen werden, wenn diese die Anforderungen an die Probenahme nach Ziffer 2 erfüllen und die Ausschlusskriterien nach Ziffer 3 für diese nicht greifen.

Weitere Voraussetzung ist, dass hydrogeologisch geklärt ist, dass durch die Stützstelle der erste Hauptgrundwasserleiter erschlossen wird (die Filterlage muss bekannt sein, auf die Dokumentation von Funktionsprüfungen, Schichtenverzeichnis, Ausbauplan kann im Einzelfall verzichtet werden).

Die Verwendung von Zustrommesstellen aus Sondermessnetzen (z. B. Bergbau, Deponien, Altlasten) ist möglich; auch die Verwendung von Abstrom-Messstellen, sofern sie nicht zu einer Verschlechterung des Zustands hinsichtlich der Nitratverteilung führen.

### 2) Anforderungen an die Grundwasser-Probenahme

Analysen von Stützmesstellen müssen folgende Kriterien der Qualitätssicherung erfüllen:

- jährlicher Messturnus; mindestens bezogen auf Vor-Ort-Parameter (pH, Temperatur, Sauerstoff, Redoxpotenzial, elektrische Leitfähigkeit, Färbung, Trübung, Geruch, Bodensatz, Wasserstand, Absenkung, Förderrate, Förderdauer), Nitrat, Nitrit, Ammonium, Orthophosphat, Sauerstoff, gelöster organischer Kohlenstoff
- Einhaltung der Anforderungen der Anlage 5 der Grundwasserverordnung und gemäß der LAWA- und AQS-Merkblätter sowie sonstiger gültiger Regelwerke,
- Dokumentation mittels Probenahmeprotokolle,
- Probenahme ausschließlich durch geschultes Personal und
- keine Schöpfproben; ausgenommen von dieser Anforderung sind Quellen.

### 3) Ausschlusskriterien für Grundwasser-Messstellen

Als Messstellen auszuschließen sind Messstellen in Bereichen

- dominierender Punktquellen anthropogenen, nicht landwirtschaftlichen Ursprungs, die zur wesentlichen Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse führen und damit Nitratwerte über 50 mg/l bzw. steigende Trends ab 37,5 mg/l verursachen oder
- signifikanten Zuflusses von ungefiltertem Oberflächenwasser über Schadstellen, Drainagen oder Fremdwasser.